

**Zeitschrift:** Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau

**Herausgeber:** Historische Gesellschaft des Kantons Aargau

**Band:** 17 (1886)

**Artikel:** Wanderlegenden aus der oberdeutschen Pestzeit von 1348 bis 1350

**Autor:** Rochholz, E.L.

**Kapitel:** 14: Todtenbeschwörung

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-27295>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zu Gonten, darnach aber zieht man in raschgewechselter Tracht und Stimmung von der Kirche aus in's Weißbad, um hier bei Hackbrett und Geige zu tanzen und zu tafeln. Alles dabei ist traditionelle Vorschrift und kann ohne gerichtliche Ahndung nicht geändert werden. Als man vor etwa 86 Jahren einmal das Gastmahl vom Weißbad nach Gonten selbst verlegte, trat die Obrigkeit dazwischen und büßte den Gontner Gastwirth um 60 Thaler, weil er ohne Beifugniß hatte tanzen lassen. Und so steht denn der weitere Verlauf dieses Rechtsfalles in der Gesetzessammlung der Appenzellischen Monatsblätter 1827 mit amtlicher Beglaubigung zu lesen.

### Kap. 14. Todtenbeschwörung.

Ein Predigermönch erzählte uns nachfolgendes Selbsterlebniß. Als er noch ein junger Weltschwärmer war, hatte er mit vier Gesellen, die auch nicht zu den Anständigen gehörten, einmal verabredet, Nachts auf einem bestimmten Platze zusammenzutreffen, um Übermuth zu treiben und den Dirnen nachzujagen. Zur vorbestimmten Stunde fand man sich ein, doch als der erwartete Vierte nicht erschien und man ihm entgegen gieng, stieß man plötzlich auf seine Leiche, ermordet lag er mitten auf der Straße. Sie nahmen ihn auf und trugen ihn zu einer benachbart wohnenden Wahrsagerin, von deren Kunst ganz Erstaunliches verlautete, die sollte rasch den Mörder entdecken helfen. Das Weib schloß sich mit der Leiche in die Schlafkammer ein und gab die gemessene Weisung, sie da während ihrer Vorkehrungen ungestört zu lassen. Nun begann sie am Herd die Asche zu ebnen, mit einem bereit gehaltenen kleinen Pfluge zu furchen und dann anzusäen. Gerstenähren schossen auf, reiften und wurden geschnitten. Nachdem sie drei derselben auf der Handmühle gemahlen und daß Mehl zu einem Teige verknetet hatte, nahm sie die Katze und den Haushahn, trat damit zur Leiche, bestrich deren Mund mit dem Teige und beschwur sie, den Mörder oder die Todesursache zu nennen.

Als aber nun der Erschlagene sich gegen sie aufrichtete, sein Mißgeschick bejammerte und dann plötzlich — entsprang, schleuderte sie die Katze von sich und kam zu den Gesellen heraus gestürzt.

Da krähte zugleich der Hahn und ums Haus erscholl die gespenstische Wehklage.

Unser Erzähler aber fühlte sich innerlichst von Schreck und Reue ergriffen, trat in den Orden des hl. Dominikus und hat seither dem glorreichen Schöpfer mit Gebet und Fasten demuthsvoll und unterthänig gedient. —

Der Glaube an die Kunst, Todte wieder beleben zu können, ist ein den indogermanischen Völkern mythisch gemeinsamer und von so hohem Alter, daß es gelungen ist, denselben sogar vor die Trennung der indogermanischen Völkerstämme hinauf zu setzen. Die entsprechenden Nachweise hiefür aus den Vēda's und den deutschen Sagenkreisen sind reichlich gesammelt durch Wilh. Mannhardt, German. Mythen (1858), S. 57 bis 75.

Das Zauberweib beginnt hier die Herdasche magisch zu ebnen und dann zu befurchen. So geschah auch nach antiker Sage die Heroen-Erzeugung unter Götterbeistand durch den in der Herdasche schlummernden einen Funken.

Das zauberhafte Ansäen, Ernten und Mahlen der Gerstenkörner, mit deren Teige dann die Lippen der Leiche bestrichen und zum Sprechen gebracht werden, ist Entstellung des im Weizenkorne verehrten Unsterblichkeits-Symbols. Schon in den hellenischen Eleusinien diente das Saatkorn als das sakramentale Symbol, mit welchem die Keimkraft aller Erdgeborenen ins Ewige transsubstantiiert wurde. Die häufigsten Leichenbeigaben in altägyptischen Grabkammern sind triebfähige Mumiengerste, sodann namentlich apfelfrünglasirte Thonfigürchen, ausgerüstet mit Getreidesack und Hacke, zur Bebauung der elysäischen Felder. Korrespondirend hiemit lautet die Grabschrift auf Klopstocks Gruft zu Ottensen, nemlich jener eine Messiaade-Hexameter:

Saat, von Gott gesä't, am Tage der Garben zu reifen.

Hahn und Katze gehören in der deutschen Mythe zu den Gefolgsthieren der drei Göttinnen Hel, Freyja und Holda und haben, wie diese selbst, eine Licht- und eine Schattenseite, weshalb dann im Mittelalter die Katze das Zaubertier der Hexen und Nachtfrauen wird. Grimm Myth. 2, 569 u. 929. Von der Wirkung des Hahnenrufes besagt der Ambrosianische Hymnus *Aeterne rerum conditor*, in Strophe 6:

*Gallo canente, spes redit,  
Aegris salus refunditur:  
Mucro latronis conditur,  
Lapsis fides revertitur.*

### Kap. 15. Zauberschuss ins Ebenbild.

Herr Wido, ein Doktor der Rechte und Archidiakon\* zu Bologna, hat daselbst einen Priester gekannt, einen gar schlichten, aufrichtigen Mann, der als Kaplan einigen jungen Klerikern der dortigen Hochschule über die Rechte zu doziren hatte. Dieser beriet ihn nun eines Falles wegen, der den Einfluß der bösen Geister betraf und dem Kaplan im priesterlichen Dienste vorgekommen war, und obwohl Herr Wido derlei Themen niemals Glauben beizumessen pflegte, so vernahm er nunmehr folgende, allerdings sehr bemerkenswerthe Begebenheit.

Der Kaplan hatte ein ihm namentlich bezeichnetes und der Zauberei verdächtigtes Weib mit aller kirchlichen Autorität vor sich citiren lassen und ihr unter gehöriger Vermahnung, streng bei der Wahrheit zu verbleiben, die Beichte abgenommen. Das Weib bekannte nicht nur ihre Zauberschuld, sondern zeigte nun sogleich dem Beichtiger auch ihr frevelhaftes Verfahren. Sie knetete nemlich vor seinen Augen ein Bild aus Thon auf den Namen desjenigen, den man ihr vorgenannt hatte, weihte oder vielmehr entweihte dasselbe durch Anrufung der bösen Geister, steckte wohl bei hundert Nadeln hinein und setzte es darauf ans Feuer. Gleichzeitig wurde nun ein Bote zu demjenigen abgeschickt, den man ihr vorgenannt hatte, und wirklich fand sich derselbe schwerkrank im Bette und erbärmlich ächzend vor Schmerzen. Auf diese Botschaft hin erklärte das Weib dem Doktor: Sobald man nun erst die Nadeln in die Mitte des Bildes steckt, so ist Jener augenblicklich des Todes. Eben so rasch aber ließ der Doktor das ganze Bild vernichten, und eben so unverweilt war der Bedrohte wieder genesen. Das Weib erhielt die ihr gebührende Kirchenbuße, erlitt dieselbe unterwürfig und reuevoll und ließ von nun an alle Beschwörungen sein.

---

\* Oberster Dekan eines der Kirchenkapitel des fraglichen Bisthum und möglicher Amtsnachfolger seines Bischofes.